

**Gesundheitsamt
Kantonsärztlicher Dienst**

Ambassadorshof
4509 Solothurn
Telefon 032 627 93 74
Telefax 032 627 93 50
www.gesundheitsamt.so.ch

**Der Schulzahnärztliche Dienst im Kanton Solothurn:
Empfehlungen des Gesundheitsamtes für Schulen und Gemeinden¹**

Zuständigkeit

Der Kanton definiert die Rahmenbedingungen und gibt Empfehlungen ab für die Durchführung der Schulzahnpflege in der obligatorischen Schulzeit (11 Schuljahre, inkl. Kindergarten). Die Anwendung der Empfehlungen liegt vollumfänglich in der Verantwortung der Einwohnergemeinden.

Gesetzliche Grundlagen

Gesetz über die Schulzahnpflege vom 29. Oktober 1944 (BGS 815.131):

Die Schulzahnpflege hat den Zweck, die Zahnschäden und ihre Folgen durch vorbeugende Massnahmen und Behandlung zu bekämpfen.

Die Schulzahnpflege hat die gesamte schulpflichtige Jugend und die Kinder im Kindergarten zu umfassen. Die Einwohnergemeinden sind zu ihrer Durchführung verpflichtet.

Aufgaben der Schulzahnpflege

Zur Umsetzung der gesetzlichen Vorgaben haben sich folgende Elemente bewährt:

- **Gruppen-Prophylaxe in der Schule**
 - Fluoridierungsmassnahmen:
 - im Kindergarten: wöchentlich
 - bis zur 5. Klasse: 6x jährlich
 - ab der 5. Klasse: 2x jährlich
 - Zahngesundheitsunterricht, Ernährungsberatung, Zahnputzübungen (gleichzeitig mit Fluoridierungsmassnahmen)
- **obligatorische jährliche Kontrolluntersuchung in der Praxis durch den Schulzahnarzt** inkl. Mitteilung des zahnmedizinischen Befundes an die Eltern
- **Behandlung** (nach Einverständnis der Eltern)
Die Behandlung besteht in der systematischen Sanierung des Gebisses, welche Folgendes umfasst:
 - Kariesschäden
 - Parodontose (einfach Zahnfleisch-Entzündungen)
 - Zahn- und Kieferfehlstellungen, welche die Kaufunktion entscheidend beeinträchtigen²

		Obligatorische Schulzeit: 11 Schuljahre										
		Kindergarten		Klasse								
		KG1	KG2	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Durchführung												
Jährliche obligatorische Kontrolluntersuchung	Schulzahnarzt	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja	ja
Fluoridierungs- und Zahnbürstmassnahmen, Zahnputztechnik (pro Jahr)	Kindergarten: Kindergärtnerin (keine Fachperson notwendig) obligatorische Schulzeit: Schulzahnpflege-Instruktorin	1x/Woche	1x/Woche	6x	6x	6x	6x	6x	2x	2x	2x	2x
Zahngesundheitsunterricht und Ernährungsberatung (Std. pro Jahr)	Schulzahnpflege-Instruktorin	6h	6h	6h	6h	6h	6h	6h	3h	3h	3h	3h

¹ basierend auf der Broschüre 'Schulzahnpflege: Eine Anleitung für Gemeinden und Schulzahnärzte', herausgegeben von der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft SSO, Oktober 1997.

² Behandlungen von geringfügigen Zahnstellungsfehlern, die von den Eltern oft nur wegen des Aussehens des Kindes gewünscht werden, fallen nicht in die Pflicht der Schulzahnpflege.

Dispensation

Die Eltern können ihre Kinder sowohl von den Reinigungsübungen (Fluoridierungsmassnahmen mit Gelée und/oder Spültabletten) als auch von der jährlichen Kontrolluntersuchung dispensieren. Die Behörde kann keinen Zwang ausüben und es können auch keine Bussen ausgesprochen werden.

Die Eltern sind dann allerdings verpflichtet, die Untersuchungen und Prophylaxe-Massnahmen (sog. vorbeugende Zahnpflege gemäss Gesetz) beim privaten Zahnarzt machen zu lassen, ansonsten kann sich – bei sehr schlechter Zahnhygiene des Kindes und bei wiederholtem Nicht-Befolgen der Anweisungen des (Schul-)Zahnarztes – die Gemeinde weigern, sich an daraus resultierenden Behandlungskosten zu beteiligen.

Organisation der Schulzahnpflege

Die Gemeinde regelt die Durchführung der Schulzahnpflege in einem Reglement (s. Muster-Reglement). Das Schulzahnpflegereglement liegt vollumfänglich in der Verantwortung der Gemeinde und untersteht somit dem Gemeinderecht. Das Reglement muss nicht durch das Gesundheitsamt genehmigt werden, das Gesundheitsamt gibt lediglich Empfehlungen ab.

Die Gemeinde schliesst mit ansässigen Zahnärzten einen schriftlichen Vertrag über die Schulzahnpflege ab. Diese Schulzahnärzte übernehmen die **obligatorische jährliche Kontrolluntersuchung** in ihrer Praxis (nicht im Schulzimmer!) und meistens die Behandlung. Sie stellen der Gemeinde Rechnung gemäss Schulzahnpflegetarif (Taxpunkt-Wert aus dem Sozialversicherungsbereich: CHF 3.10). Mehrere Gemeinden können sich zur Durchführung der Schulzahnpflege zusammenschliessen.

Die Eltern sind nicht verpflichtet, ihr Kind durch den Schulzahnarzt untersuchen zu lassen. Sie können die jährliche Kontrolluntersuchung auch beim privaten Zahnarzt durchführen lassen. Sie sollten sich allerdings bei der Gemeinde erkundigen, ob diese die Kosten (Schulzahnpflegetarif; Gemeinde erstattet den Eltern die bezahlte Rechnung zurück) in diesem Fall übernimmt. Ansonsten müssen die Eltern die Kosten für diese Behandlung selber tragen. Die Eltern haben der Gemeinde/Schule eine Bestätigung des privaten Zahnarztes über die erfolgte Untersuchung zukommen zu lassen.

Die Gemeinde kann für die Gruppen-Prophylaxe (vorbeugende Massnahmen) sogenannte Schulzahnpflege-InstruktorInnen einsetzen. Informationen dazu finden sich unter <http://www.szph.sso.ch>

Der Taxpunktwert liegt für die Schulzahnpflege-InstruktorInnen ebenfalls bei CHF 3.10³

Die Gruppen-Prophylaxe kann aber auch über den Schulzahnarzt organisiert werden.

Es kann auch eine individuelle Prophylaxe in der Zahnarzt-Praxis erfolgen, sie wird allerdings nur für Kinder mit deutlich überdurchschnittlichem Kariesrisiko empfohlen. Für alle anderen Kinder empfiehlt sich die Gruppen-Prophylaxe in der Schule.

Finanzierung

Folgende Kosten werden von der Gemeinde übernommen:

- **Gruppen-Prophylaxe in der Schule** (Kostenübernahme der individuellen Prophylaxe: Entscheid der Gemeinde)
- **Obligatorische jährliche Kontrolluntersuchungen** beim Schulzahnarzt
Kosten: ca. CHF 25.-/Schüler (detaillierte Berechnung der Kosten siehe Dokument 'Tarif für schulzahnärztliche Untersuchungen')
Individuell hergestellte Röntgenbilder: Gemeindebeitrag sollte sich i.a. nach dem Beitragssatz für Kariesbehandlungen richten.
Bite-Wing-Röntgenaufnahme am Ende der obligatorischen Schulzeit: Gemeindebeitrag sehr zu empfehlen.
- evt. Beiträge an die **Behandlungskosten bei Karies**: Die Kosten der Behandlung sind von den Eltern entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und ihrer Kinderzahl teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistungen der Eltern wird von den Gemeinden in ihren Ausführungsbestimmungen festgelegt. Die Gemeinden können in ihren Ausführungsbestimmungen Gemeindebeiträge an überwiegend oder ausschliesslich kosmetische kieferorthopädische Behandlungen aufgrund einer Schwereliste ausschliessen.

Empfehlungen SSO: Ein Gemeindebeitrag wird – insbesondere für finanzschwache Familien – empfohlen, da diese sonst erfahrungsgemäss oft die Behandlung verweigern, was für die Kinder nicht wiedergutzumachende Folgen hat.

³ Richtlinien für Schulzahnpflege-InstruktorInnen gemäss SSO-Tarifvertrag: Gruppenprophylaxe pro 15 min. = 5 Taxpunkte; Prophylaxevortrag pro 15 min. = 6,5 Taxpunkte

Möglichkeit: die Gemeinde schliesst für jedes in der Gemeinde wohnhafte, schulpflichtige Kind und für alle Kindergartenkinder eine Kollektiv-Zusatzversicherung ab, welche einen Teil der konservierenden oder kieferorthopädischen Behandlungen übernimmt.

Eltern, die bereits eine private Zahnzusatzversicherung abgeschlossen haben, können auf die Schul-Kollektivversicherung verzichten (Kopie der Versicherungspolice an die Schulleitung).

Zahnstellungskorrekturen: Die Behandlung schwerer Zahn- und Kieferfehlstellungen wird von der Invalidenversicherung resp. von der Krankenversicherung übernommen. Leichtere Fälle sollten im Rahmen der Schulzahnpflege gleich wie die Kariesbehandlungen von der Gemeinde subventioniert werden, da sie vorbeugenden Charakter haben. Sie werden meist vom Schulzahnarzt selber durchgeführt und helfen oft, grössere Behandlungen zu vermeiden.

Zahnunfälle: werden bei Kindern und Jugendlichen von der Unfallversicherung übernommen.

Rückfragen

Dr. med. dent. Lando Schlageter
Kantonszahnarzt
Louis Giroud-Strasse 20
4600 Olten
Tel. 062 296 06 60
lschlageter@bluewin.ch

Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO
Münzgraben 2
Postfach 664
3000 Bern 7
Tel. 031 311 76 28

Stiftung für Schulzahnpflege-Instruktorinnen
Moussonstrasse 19
Tel. 044 634 39 83
szpi.info@zui.uzh.ch
info@sso.ch <http://www.szph.sso.ch>